

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-24-01/Ka

Datum
21.01.2016

Gefahrenabwehr: Verhinderung von Obdachlosigkeit durch Unterbringung in Notunterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mangels eines aktuellen Überblicks möchten wir eine Datenerhebung zur Thematik der von Städten und Gemeinden nach Ordnungsrecht untergebrachten Obdachlosen vornehmen.

Hintergrund dieser Frage ist die Aussage des Landes, dass es in Sachsen-Anhalt keiner stationärer Angebote nach § 67 SGB XII bedürfe, da die vorrangigen Hilfesysteme im Bereich Gesundheit und Rehabilitation und im Rahmen von Eingliederungshilfe überdurchschnittlich ausgebaut seien und damit diese Hilfeform nicht erforderlich sei.

Tatsache ist jedoch, dass die benannten vorrangigen Hilfen in der Regel die Mitwirkung des Klienten vorsehen, die in der Regel bei Suchtkranken in fortgeschrittenem Stadium kaum noch mobilisierbar ist. Ich vermute, dass diese Klientel eben nicht in vorrangigen Hilfesystemen, sondern weitgehend zu Lasten der eigentlich unzuständigen Städte und Gemeinden in Schlichtwohnungen untergebracht ist. Denn nach § 13 SOG LSA, der allgemeinen Generalklausel im Gefahrenabwehrrecht können die Sicherheitsbehörden und die Polizei die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht speziellere Normen einschlägig sind.

In diesem Zusammenhang erscheint überaus beachtlich, dass stationäre Hilfen nach § 67 SGB XII für Sachsen-Anhalt (außer einem kleinen Angebot mit 12 Plätzen in Wittenberg für Haftentlassene) als nicht benötigt bezeichnet werden, trotzdem aber eine Reihe von Klienten mit einer entsprechenden Zuordnung außerhalb des Landes (z.B. in Niedersachsen) nach dieser Systematik und unter Anerkennung der dortigen Finanzierungsvereinbarungen untergebracht sind.

Aus diesem Grunde bitten wir Sie, den **Rückmeldebogen** in der Anlage bis zum **04.03.2016** ausgefüllt an uns zurückzusenden. Vielen Dank im Voraus für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlage: Rückmeldebogen